

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ge 4 - 86/1

Graz, am 21. Juli 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird (45. Gehaltsgesetz-Novelle);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

32 GE '86

abstimmen: 23. JULI 1986

25. JULI 1986

Wäger

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken); *St. Wasserbauer*
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

i.V. Prof. Kurt JUNGWIRTH eh.

F.d.R.d.A.:

fuer

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Präsidialabteilung
 8011 Graz, Hofgasse 15
 DVR 0087122
 Bearbeiter
 Dr. Temmel
 Telefon DW (0316) 7031/ 2671
 Telex 031838 lgr.gz a
 Parteienverkehr
 Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
 Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
 dieses Schreibens anführen
 Graz, am 21. Juli 1986

GZ Präs - 21 Ge 4 - 86/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Gehaltsgesetz 1956
 geändert wird (45.Gehaltsgesetz-Novelle);
 Stellungnahme.

Bezug: 921 000/2-II/A/1/86

Zu dem mit do. Note vom 7. April 1986 übermittelten Entwurf
 einer 45. Gehaltsgesetz-Novelle wird folgende Stellungnahme
 abgegeben:

Nach Art.II des Entwurfes wird die besoldungsrechtliche
 Stellung der Universitäts(Hochschul)professoren des Dienst-
 standes um 1 Jahr verbessert. Nach Art.III des Entwurfes
 tritt zum Emeritierungsbezug eine Zulage im Ausmaß von
 11,74 v.H. aus V/2.

Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, welche sach-
 lichen Gründe für diese Änderungen maßgeblich waren, zumal
 als besondere Anerkennung ohnehin die besondere Dienstalters-
 zulage gemäß § 50a des Gehaltsgesetzes am 1. Jänner 1978
 mit der 31. Gehaltsgesetz-Novelle eingeführt wurde.

./.

- 2 -

Derartige Maßnahmen ohne Angabe von sachlich zu rechtfertigenden Gründen dürften nicht ohne Folgewirkungen für andere Besoldungsgruppen bleiben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unter einem zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

l.v

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Pöhl".